

## BREXIT FOLGEN:

Mögliche Szenarien für neue EU-GB-  
Beziehungen, und ihre  
Auswirkungen auf die Bürger

ZUSAMMENFASSUNG



## INHALTSANGABE

---

Einleitung.....	3
Kooperation und Ziele.....	3
Struktur und Methodologie.....	3
Auswirkungen des Brexit auf die EU-Rechte: Zentrale Erkenntnisse.....	4
Analyse nach Szenarien.....	4
Analyse nach Rechten.....	8
Schlussfolgerungen.....	13
Zugang zu EU-Förderungen: Wesentliche Ergebnisse.....	13



Diese Veröffentlichung ist Teil der Arbeiten des ECAS (Europäischer Aktionsdienst für den Bürger), der die EU-Bürgern dabei unterstützt, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Richtlinien, die in einer ausführlicheren und referenzierten Studie vorliegen: <http://ecas.org/publications/studies/>. Das hier vorliegende Resümee wurde von VoxEurop ins Deutsche, Französische, Polnische und Rumänische (und vom ECAS ins Spanische) übersetzt, und sind über diesen gleichen Link verfügbar.

Zu dem Team, das diese Studie erarbeitet hat, gehören die Direktorin des ECAS, Assya Kavrakova, Mitgliedschafts- und Outreach-Managerin Marta Pont, und der an der University of Kent in Brüssel unterrichtende Professor Anthony Valcke, der ebenfalls für die EU Rights Clinic tätig ist. Unterstützung leistete ebenfalls der Praktikant Connor Brown der University of Sheffield. Darüber hinaus haben sich die Organisation New Europeans, und das Europäische Behindertenforum an der Analyse der Wahl- und Antidiskriminierungsrechte beteiligt.

Diese Veröffentlichung unterliegt dem urheberrechtlichen Eigentum der ECAS. ©ECAS 2017. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der ECAS wird vom Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unterstützt, das diese Veröffentlichung finanziert hat. Zusätzliche Hilfe zu Verbreitung dieser Studie leistete die Förderung Joseph Rowntree Charitable Trust.

## Einleitung

Acht Monate nach dem britischen EU-Referendum ist noch immer unklar, welche Formen die neuen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen EU-Partnern annehmen werden. Genau darum geht es in den Verhandlungen, die – wie im Artikel 50 des EU-Vertrages (EUV) vorgesehen – voraussichtlich im März 2017 beginnen werden.

Zahlreiche Studien haben die möglichen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des Brexit untersucht, und dabei unterschiedliche Szenarien berücksichtigt. Zudem wurden die Folgen des britischen Austritts aus dem EU-Binnenmarkt unter die Lupe genommen, und dabei mögliche Neuregelungen mit der EU in Betracht gezogen. Allerdings hat keine der Analysen grundlegend geprüft, wie sich der Brexit auf die Rechte der geschätzten vier Millionen Bürger auswirken wird, die unmittelbar von den Ergebnissen der Verhandlungen der neuen GB-EU-Beziehungen betroffen sein werden: Etwa drei Millionen EU-Bürger sind im Vereinigten Königreich ansässig, und ca. 1,2 Millionen Briten leben in einem anderen EU-Land<sup>1</sup>.

## Kooperation und Ziele

Zusammen mit der EU Rights Clinic, dem European Disability Forum (Europäisches Behindertenforum, EDF), und der Organisation New Europeans, hat der ECAS (Europäischer Aktionsdienst für den Bürger) sorgfältig untersucht, wie sich der Brexit in unterschiedlichen Szenarien auf die Bürgerrechte auswirken wird. Ziel war es, Licht ins Dunkel der Folgen dieses politischen Ereignisses zu bringen, das es in der Geschichte der EU so noch nie gegeben hat. Im gegenwärtig herrschenden Klima der Ungewissheit soll so für mehr Klarheit gesorgt werden. Denn obgleich im Artikel 50 des EU-Vertrages ein Austrittsverfahren vorgesehen ist, wird es das erste Mal sein, dass ein Mitgliedsstaat dieses auch in Anspruch nehmen wird. Nur wenn die Bürger und die Zivilgesellschaft fundierte Einblicke in die sich ihr nun bietenden unterschiedlichen Möglichkeiten bekommen, werden sie auch fähig sein, sich für das bestmögliche Abkommen einzusetzen – sowohl vor als auch während der Brexit-Verhandlungen. Ziel dieser Studie ist es, ihnen genau dabei zu helfen.

## Struktur und Methodologie

Die Studie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil untersucht die Auswirkungen des Brexit auf die wichtigsten sozioökonomischen und politischen Rechte, über welche die EU-Bürger aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur EU verfügen, darunter das Einreise-, das Aufenthalts-, das Arbeitsrecht, sowie Sozialversicherungsrechte, das Recht auf geschäftliche Aktivitäten und die Erbringung von Dienstleistungen, aber auch das Recht auf

---

<sup>1</sup> Gower, M. (2016), "Leaving the EY: How might people currently exercising free movement rights be affected?", Commons Briefing papers CBP-7525, 27. Juni 2016. Online in englischer Sprache verfügbar über den link: <http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/CBP-7525>.

Verbraucherschutz, Fahrgastrechte, das Recht auf Nicht-Diskriminierung, Wahlrechte, und das Recht auf Zugang zu den EU-Organen.

Der zweite Teil nimmt unter die Lupe, wie sich der Brexit auf die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, und ihren Zugang zu EU-Finanzierungsquellen auswirken wird. Dieses Thema hat bereits große Besorgnis ausgelöst, insbesondere vonseiten britischer Universitäten und forschungsorientierter Einrichtungen, die zu den wichtigsten Empfängern der EU-Fördergelder gehören.

## Auswirkungen des Brexit auf die EU-Rechte: Zentrale Erkenntnisse

Bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf die EU-Rechte (erster Teil), berücksichtigt die Analyse fünf Szenarien, darunter das Basisszenario ‚kein Brexit‘ und vier andere Szenarien, die auf den bereits bestehenden Vereinbarungen mit anderen Ländern aufbauen.

1. Die Option ‚Bremain‘: Das Vereinigte Königreich bleibt in der EU (Basisszenario)
2. Die ‚Option Norwegen‘: Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) des Binnenmarktes
3. Die ‚Option Schweiz‘: Bilaterale Vereinbarungen mit der EU
4. Die ‚Option Kanada‘: Ein Freihandelsabkommen mit der EU
5. Die ‚Option Türkei‘: Ein Assoziierungsabkommen mit der EU

Das erste Szenario ‚kein Brexit‘ ist dem vollständigen Erhalt der EU-Mitgliedschaft gleichzusetzen, und dient als Basisszenario, und damit zum Vergleich mit den vier anderen. In gewissem Sinne spiegelt dieses Szenario die gegenwärtige Situation zum Zeitpunkt des Abfassens dieses Textes wieder. In diesem Szenario wird auch Camerons gescheiterte „neue Regelung“ für das Vereinigte Königreich innerhalb der EU beleuchtet. Obwohl diese Option seit dem Referendum vom 23. Juni 2016 nicht mehr aktuell ist, zeigt sich, dass sie bereits einige der wichtigsten „roten Fäden“ enthält, zu denen sich die britische Regierung öffentlich geäußert hat. Aus diesem Grund lohnt sich die Analyse umso mehr, insbesondere für Prognosen. Die anderen vier Szenarien umfassen zwei ‚weiche Brexit-Optionen‘ (EWR-Mitglied oder ‚Schweizer Bilateralität‘), sowie zwei ‚harte Brexit-Optionen‘ (eine der Türkei ähnliche Zollunion oder ein Freihandelsabkommen, das dem jüngsten Vertrag zwischen EU und Kanada gleicht). Auch hätte ein weiteres Szenario – die ‚härteste Brexit-Option‘ – unter die Lupe genommen werden können: Handelsbeziehungen nach den Regeln der Welthandelsorganisation. Allerdings wurde diese Möglichkeit nicht berücksichtigt, da den Bürgern in diesem Fall keinerlei Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeits-Rechte in anderen Ländern verliehen würden.

## Analyse nach Szenarien

Im Hinblick auf die Bürgerrechte ist die ‚Option Norwegen‘ (Szenario 2) das bestmögliche Abkommen von allen fünf berücksichtigenden Szenarien, d. h. Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). In diesem Fall würde das Vereinigte Königreich auch weiterhin vollen Zugang zum Binnenmarkt haben. Dadurch würde

der freie Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet werden. Wie die untenstehende Vergleichstabelle zeigt, würden die britischen Bürger so auch weiterhin die meisten der

Rechte genießen können, die ihnen als EU-Bürger zur Verfügung stehen. Allerdings würden die Briten Wahlrechte verlieren: Sowohl ihr aktives, als auch das passive Wahlrecht in europäischen und lokalen Wahlen. Auch dürften sie sich nicht mehr an Europäischen Bürgerinitiativen (EBI) teilnehmen,, oder aber (in einem Drittland, in der das Vereinigte Königreich keine konsularische Vertretung hat) den diplomatischen oder konsularischen Schutz eines anderen EU-Staats suchen. All diese politischen Rechte genießen ausschließlich EU-Bürger. Das Recht, sich an EU-Institutionen zu wenden, würde nur den britischen Staatsbürgern zur Verfügung stehen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz innerhalb der EU haben. Schließlich würde das Vereinigte Königreich unter dem norwegischen Modell nicht an all die Diskriminierungsschutzstandards gebunden sein, die im EU-Recht vorgesehen sind.

Die zweitbeste Option wäre das auf bilateralen Vereinbarungen beruhende Schweizer Modell (Szenario 3). In diesem Fall wäre das Vereinigte Königreich im Wesentlichen verpflichtet, Freizügigkeitsrechte zu bewahren (darunter auch Aufenthalts-, Arbeitsgenehmigungs- und Sozialversicherungsrechte), obgleich einiger möglicher Beschränkungen bezüglich des festen Wohnsitzes und der Anti-Diskriminierungsrechte. Während das EU-Fahrgastrechte-Paket größtenteils erhalten bleiben würde, gäbe es im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit, die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, sowie den Verbraucherschutz allerdings deutliche Einschränkungen. In beiden Szenarien wäre das Vereinigte Königreich allerdings gezwungen, die Freiheit des Personenverkehrs zu garantieren, die laut der britischen Premierministerin in den Austrittsverhandlungen als „roter Faden“ fungieren soll. Dementsprechend nähert sich keine dieser Optionen, die dem sogenannten ‚weichen Brexit‘ entsprechen würde, der derzeit vom Vereinigten Königreich erwarteten Verhandlungsposition an.



Vergleichstabelle: EU-GB Modelle für neue Beziehungen

	Einreise-recht	Aufenthalts-recht	Arbeits-recht	Sozial-versicherungs-rechte	Geschäfts- und Dienstleistungs-rechte	Verbraucher-schutz- und Passagierrechte	Recht auf Nicht-Diskriminierung	Wahl-rechte und politische Rechte	Zugang zu den EU-Institutionen
EU-Mitgliedschaft	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Entwurf Neue Regelung für das Vereinigte Königreich	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Green	Green
Option Norwegen	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green	Yellow	Red	Yellow
Option Schweiz	Green	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Yellow
Option Canada	Red	Yellow	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Yellow
Option Türkei	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Yellow

Uneingeschränkter Zugang	Green
Partielle/Freiwillige/Besondere Vereinbarung	Yellow
Keines	Red

Auch die inzwischen aufgegebene ‚neue Regelung für das Vereinigte Königreich‘ mit der EU (das im Szenario 1 untersucht wurde), die dem ehemaligen Premierminister als Grundlage für das Referendum diente, kann nicht als tragfähige Option betrachtet werden. Nicht nur, dass sie im Juni-Referendum von den britischen Wählern abgelehnt wurde, sondern sie hätte auch vorausgesetzt, dass das Vereinigte Königreich vollwertiges Mitglied des Binnenmarktes bleibt. Eine solche Vereinbarung hätte grundsätzliche Ergänzungen der EU-Freizügigkeitsregeln notwendig gemacht, zumal sie begrenzte Diskriminierung zwischen EU-Bürgern und britischen Staatsbürgern möglich gemacht hätte, insbesondere im Hinblick auf „Lohnergänzungsleistungen“. Andere EU-Rechte wären dagegen unangetastet geblieben. Und auch wenn diese Option zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Textes nicht mehr in Frage kommt, bietet sie dennoch eine Reihe von Anhaltspunkten für

mögliche künftige Freizügigkeits-Beschränkungen, falls der Brexit für das Vereinigte Königreich mit einer begrenzten Freizügigkeit für EU-Bürger einhergehen sollte.

Die nächste Option geht davon aus, dass das Vereinigte Königreich und die EU ein umfassendes Freihandelsabkommen aushandeln, welches mit jenem vergleichbar sei, das mit Kanada erarbeitet wurde (Szenario 4). Dieses würde britischen Bürgern in der EU und EU-Bürgern im Vereinigten Königreich eine Reihe der Rechte garantieren, die sie bereits derzeit genießen. Das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen (CETA)<sup>2</sup> sorgt allerdings weder für den freien Personenverkehr noch garantiert es die Niederlassungsfreiheit. Allerdings ermöglicht es befristete Arbeitsmigration zwischen der EU und Kanada, und zwar für Schlüsselarbeitskräfte und Selbständige. In diesen Fällen bedarf es keinerlei vorheriger Genehmigungen, zumal es sich um begrenzte Zeiträume handelt, die – je nach Art der Tätigkeit – von einem bis maximal drei Jahre andauern können. Bereits heute erleichtern diverse EU-Vorschriften die Mobilität von Drittstaatsangehörigen wie Kanadiern, die in die EU einreisen, um hochqualifizierte Arbeiten auszuführen, oder aber studieren, forschen, bzw. als Saisonarbeiter tätig sind. In allen anderen Fällen unterliegen Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsrechte jedoch der nationalen Einwanderungsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes. Das EU-Regelwerk sieht auch eine Visumbefreiung für kanadische Bürger vor, die sich im Schengen-Raum für kurze Besuche bis zu 90 Tagen aufhalten. Darüber hinaus verleihen die EU-Freizügigkeits-Bestimmungen auch ausländischen Familienmitgliedern von EU-Bürgern Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsrechte. Im Rahmen des CETA genießen kanadische und europäische Bürger in begrenzten Bereichen eine Reihe von Gleichbehandlungsrechten. EU-Verbraucherschutzvorschriften und Fahrgastrechte sind demnach nicht ausschließlich an die EU-Staatsbürgerschaft gebunden, und können folglich auch von Nicht-EU-Bürgern in Anspruch genommen werden, die in der EU leben. Das gilt auch für die Zugangsrechte zu EU-Organen, zu denen all jene Personen berechtigt sind, die in der EU wohnhaft sind. Diese Rechte würden teilweise aufrechterhalten, wenn das Vereinigte Königreich dem kanadischen Modell folgen würde. In diesem Fall würden allerdings sowohl die Koordinierungsrechte der Sozialversicherungssysteme, als auch die Wahlrechte und politischen Partizipationsrechte vollumfänglich verloren gehen.

Würden das Vereinigte Königreich und die EU eine Zollunion in Erwägung ziehen, wie es der Fall für die Türkei ist (Szenario 5), könnten Briten und EU-Bürger auch weiterhin einen Teil ihrer derzeit noch gemeinsamen Rechte in Anspruch nehmen. Das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sieht keine Freiheit des Personenverkehrs vor. Sofern sie keine Familienmitglieder von EU-Bürgern sind, müssen sich türkische Staatsangehörige an die Regeln des EU-Landes halten, in dem sie sich ansiedeln möchten, d. h. Aufenthalts- und Beschäftigungsformalitäten, aber auch die Regelungen bezüglich Forschung, Studium, Saisonarbeit,

---

<sup>2</sup> [EU-Kanada Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen \(CETA\)](#).

hochqualifizierter Arbeit oder konzerninterner Transfers berücksichtigen. Darüber hinaus müssen türkische Staatsangehörige – im Gegensatz zu Kanadiern – im Besitz eines gültigen Visums sein, um in die EU einreisen zu können. Allerdings diskutieren die EU und die Türkei derzeit über eine Liberalisierung der Visumpolitik, die in absehbarer Zeit Wirklichkeit werden könnte, und die Reisebestimmungen zwischen beiden Ländern erheblich erleichtern würde. Nichtsdestotrotz sieht das Assoziierungsabkommen eine allmähliche Kumulierung von Aufenthaltsrechten für in EU-Staaten ordnungsgemäß beschäftigte und gemeldete türkische Arbeitnehmer und ihre Familienmitglieder vor. Wie andere Drittstaatsangehörige, profitieren türkische Staatsangehörige auch von den EU-weiten Vorschriften zur Sozialversicherungs-Koordinierung. Und obwohl das Assoziierungsabkommen keinerlei Verbraucherschutzrechte oder Fahrgastrechte vorsieht, hat sich die Türkei vorgenommen, ihre diesbezüglichen Gesetze an das EU-Regelwerk anzupassen, insbesondere im Vorfeld ihres zukünftigen EU-Beitritts. Hinzukommt auch, dass die Zugangsrechte zu EU-Organen, die nicht an die EU-Staatsbürgerschaft gebunden sind, ebenfalls erhalten würden, da diese für alle rechtmäßig in der EU wohnhaften Personen gelten.

## Analyse nach Rechten

Von allen berücksichtigten Szenarien ist das **Einreiserecht** allein im norwegischen und schweizerischen Modell, sowie der bereits verworfenen ‚neuen Regelung für das Vereinigte Königreich‘ gesichert, und in diesen Fällen mit dem Recht der EU-Staatsbürger vergleichbar<sup>3</sup>. Im Gegensatz dazu sehen weder das kanadische Freihandelsabkommen mit der EU, noch das türkische Assoziierungsabkommen ein Recht auf freien Personenverkehr vor. Die Einreise von EU-Bürger in Kanada und die Türkei ist von den dort gültigen Einreisebestimmungen abhängig. Gleichermaßen ist die Einreise von Bürgern aus diesen beiden Ländern in die EU an die gemeinsamen Schengen-Raum-Regeln, oder nationale Einwanderungsvorschriften geknüpft, sollte es sich um einen Nicht-Schengen-Mitgliedsstaat handeln.

Wie für das **Aufenthaltsrecht** ist die EU-Mitgliedschaft das einzige Szenario, in dem dieses Recht vollständig in Anspruch genommen werden kann. Und auch wenn das Aufenthaltsrecht in den EU-Abkommen mit Norwegen und der Schweiz garantiert wird, unterliegt es besonderen Regelungen. Selbst die verworfene ‚neue Regelung für das Vereinigte Königreich‘ hätte das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger beschnitten. In den Vereinbarungen mit Kanada und der Türkei ist dieses Recht auch nur teilweise garantiert, und durch die bestehenden EU-Zuwanderungsregeln definiert, die das Aufenthaltsrecht allein jenen Drittstaatsangehörigen gewähren, die hochqualifizierte Arbeiten ausführen, oder als Saisonarbeiter tätig sind, bzw. konzernintern versetzt werden. Zudem gilt es für Studenten, Forscher, Teilnehmer an Schüleraustauschprogrammen, unbezahlten Ausbildungsmaßnahmen, oder Freiwilligendiensten.

---

<sup>3</sup> In den untenstehenden Abbildungen stehen Grüntöne für ein vollumfängliches Recht, Orange für teilweise gewährte oder freigelegte Rechte, bzw. besondere Vereinbarungen/Beschränkungen, und Rot für keinerlei Rechte.

Abbildung 1: Einreiserecht

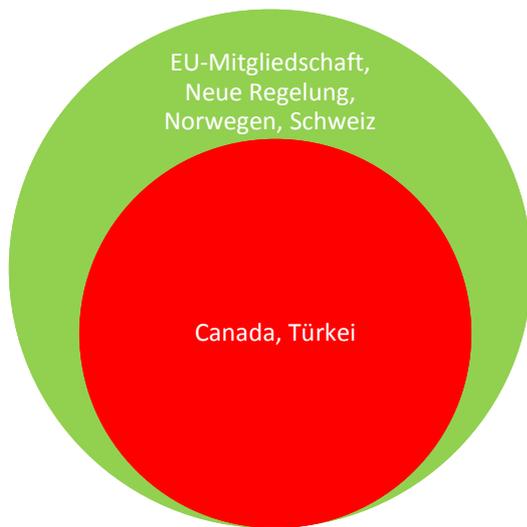
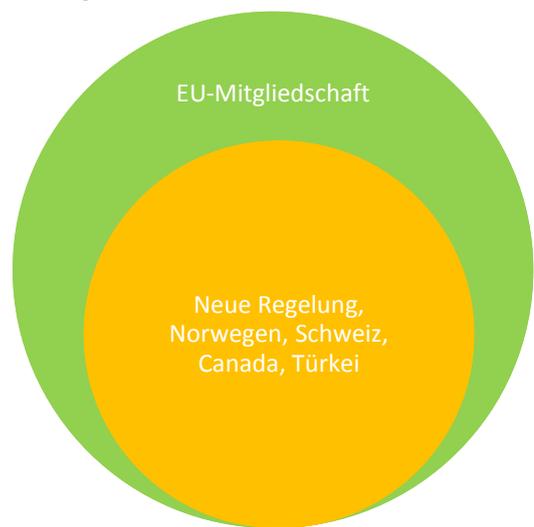


Abbildung 2: Aufenthaltsrecht



Wie für das **Arbeitsrecht**, garantieren die Verträge mit Norwegen und der Schweiz das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit, das demnach mit der EU-Mitgliedschaft vergleichbar ist. In allen anderen Szenarien wird dieses Recht nur teilweise zugestanden. Die ‚neue Regelung für das Vereinigte Königreich‘ hätte erhebliche Beschränkungen für neu in Großbritannien ankommende EU-Wanderarbeiter eingeführt. Und weder die Vereinbarungen mit Kanada noch der Türkei gewähren EU-Bürgern ein allgemeines Recht auf Arbeit in diesen Ländern, und umgekehrt, für Kanadier und Türken, die in der EU arbeiten möchten. Allerdings sieht das kanadische Freihandelsabkommen mit der EU vereinfachte Bedingungen für den Austausch von Schlüsselarbeitnehmern vor, darunter aushilfsweise arbeitende Experten oder Führungskräfte. Ob türkische Staatsangehörige in ein EU-Land einreisen dürfen, um dort für ein Erstbeschäftigungsverhältnis angestellt zu werden, hängt von den Gesetzen des jeweiligen Landes ab. Außer es handelt sich um Familienmitglieder eines EU-Staatsbürgers: In diesem Fall gelten die gleichen Rechte wie für die EU-Angehörigen. In jedem Fall aber akkumulieren all jene türkische Arbeitnehmer EU-Arbeitsrechte, die mindestens ein Jahr ordnungsgemäß in einem EU-Staat beschäftigt waren.

Abbildung 3: Arbeitsrecht

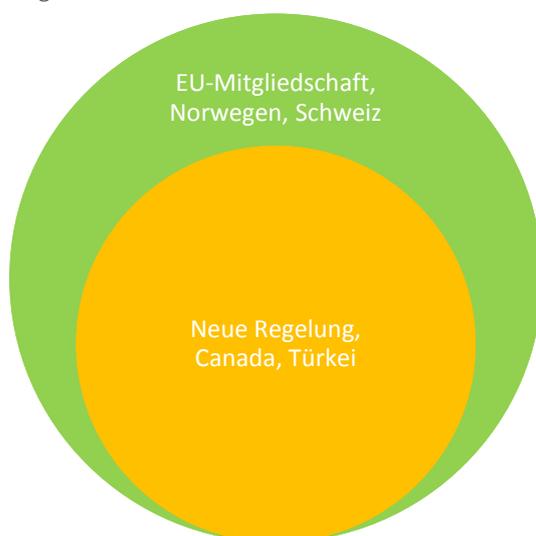
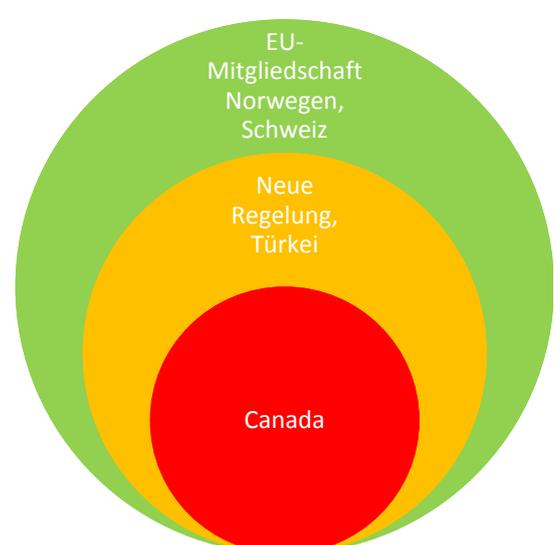


Abbildung 4: Sozialversicherungsrechte



**Sozialversicherungsrechte** sind in drei verschiedenen Beteiligungsmodellen vorgesehen. Vollständig integriert sind die Koordinierungsrechte der Sozialversicherungssysteme in den Optionen Norwegen und Schweiz, und zwar sowohl für EU-Bürger, die in diesen Ländern leben, als auch norwegische und schweizerische Bürger, die in der EU leben. Mit der ‚neuen Regelung für das Vereinigte Königreich‘ hätte die britische Regierung neu eingereisten EU-Migranten den Zugang zu Unterstützungsleistungen erschweren können, allerdings hätte sich dies nicht automatisch auf die britischen Staatsangehörigen ausgewirkt, die in anderen EU-Staaten leben. Das türkische Assoziierungsabkommen sieht die Erweiterungen der Sozialversicherungsrechte für türkische Arbeitnehmer in allen EU-Staaten vor. Und obwohl die Regeln nicht vollumfänglich umgesetzt sind, gewährt die EU dieses Recht auch all jenen Drittstaatenangehörigen, die in der EU leben. Allerdings profitieren die in der Türkei lebenden EU-Bürger nicht von allen EU- Gemeinschaftsvorschriften zur Angleichung der Sozialversicherungssysteme. Ganz anders ist es im Fall des kanadisch-europäischen Freihandelsvertrages: Dieser sieht keinerlei Regelwerk zur Sozialversicherungssystem-Koordinierung vor. Folglich unterliegen die Sozialversicherungsrechte der in Kanada lebenden EU-Bürger ausschließlich der kanadischen Gesetzgebung. Und die Sozialrechte kanadischer Staatsangehöriger in der EU sind von den jeweiligen Gesetzen abhängig, die in dem Land gelten, in dem sie arbeiten oder wohnen – selbstverständlich in Übereinstimmung mit den EU-Regeln zur Sozialversicherungsangleichung.

Im Hinblick auf die Geschäfts-, Dienstleistungs-, Verbraucherschutz- und Fahrgastrechte können die Szenarien in zwei unterschiedliche Varianten eingeordnet werden. Nur die EU-Mitgliedschaft und die norwegische Vereinbarung garantieren Bürgern das Recht, sich aus beruflichen Gründen dauerhaft in einem anderen Land niederzulassen, oder vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen. Ebenso ist das gesamte Paket der Verbraucherschutzvorschriften und Fahrgastrechten an die EU-Mitgliedschaft, bzw. die norwegische Mitgliedschaft im EWR gebunden. In allen anderen Szenarien sind diese Rechte nur teilweise garantiert. Die ‚neue Regelung für das Vereinigte Königreich‘ hätte keine Auswirkungen auf diese Rechte gehabt.

Das Schweizer bilaterale Abkommen mit der EU gewährt Schweizer Unternehmen keinerlei Recht darauf, sich frei innerhalb der EU niederzulassen, und umgekehrt. Einzelpersonen ist es darunter erlaubt, sich in der Schweiz niederzulassen, solange sie einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, oder dort lebenden Kunden Dienstleistungen anbieten. Die Schweiz hat sich für eine Reihe von freiwilligen EU-Regeln zum Verbraucherschutz entschieden, und das EU-Fluggastrechte-Paket gilt vollumfänglich.

Das kanadische-europäische Freihandelsabkommen ermöglicht Unternehmen und Einzelpersonen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, mit Ausnahme einiger sensibler Bereiche. Kanadische Unternehmen, die Dienstleistungen und Waren in der EU vertreiben wollen, und umgekehrt, müssen sich an die geltenden Verbraucherschutzregeln der Länder halten, in denen sie Handel betreiben wollen. Zudem

gelten die EU-Verbraucherschutzregeln nicht nur für EU-Bürger, sondern auch für alle anderen Personen, die Waren oder Dienstleistungen in der EU käuflich erwerben. Also beispielsweise auch Kanadier und Türken, die in der EU leben. Dagegen haben die EU-Fluggastrechte in Kanada keine Gültigkeit. Nur wenn die Reise innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beginnt, können sich die mit kanadischen Transportunternehmen reisenden Passagiere auf diese Rechte berufen. Das gilt auch für kanadische Fluggesellschaften, die eine gültige Betriebsgenehmigung für den EWR besitzen.

Das türkische Assoziierungsabkommen enthält zwar Bestimmungen zum Niederlassungsrecht und zum freien Dienstleistungsverkehr, jedoch müssen diese noch umgesetzt werden. Bis auf weiteres müssen sich türkische Staatsangehörige, die Geschäfts- oder Dienstleistungsbeziehungen in einem EU-Mitgliedsstaat aufbauen wollen, an die nationalen Rechtsvorschriften halten. Das gilt umgekehrt auch für alle EU-Bürger, die in der Türkei tätig werden wollen. Im Bereich des Verbraucherschutzes bemüht sich die Türkei für eine Angleichung ihres Regelwerkes an das der EU. So hat die Türkei beispielsweise eine Fluggastrechte-Verordnung verabschiedet, die sich das EU-Fluggastrechte-Paket zum Vorbild genommen hat. Die EU-Bestimmungen gelten für alle Passagiere, die im EWR losfliegen und in der Türkei landen – egal um welchen Flug es sich handelt.

Abbildung 5: Recht auf Geschäftsbeziehungen, Verbraucherschutz- und Fluggastrechte

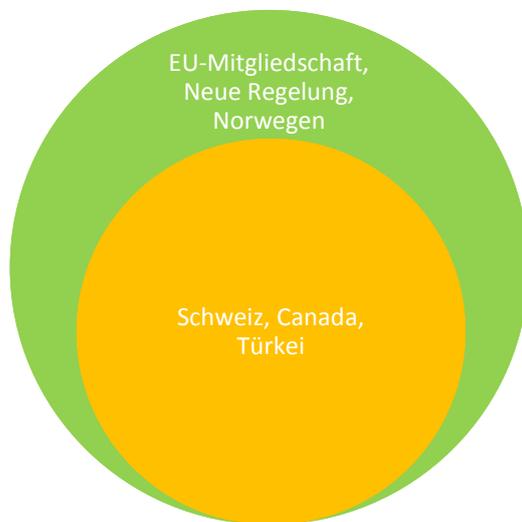
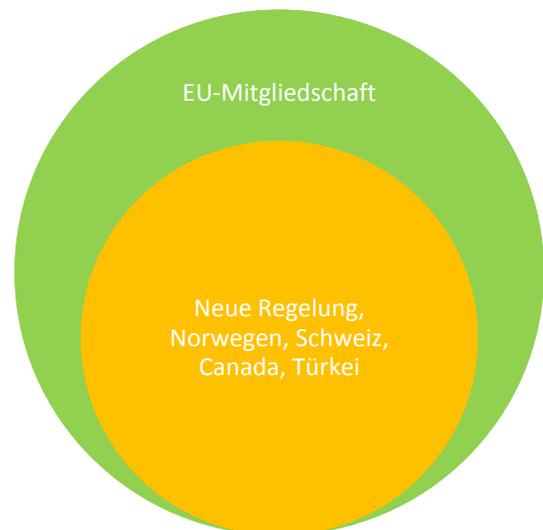


Abbildung 6: Recht auf Nicht-Diskriminierung



Das **Recht auf Nicht-Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gilt vollumfänglich nur in EU-Mitgliedsstaaten. In allen anderen Szenarien sind eine Reihe von wechselseitigen Bestimmungen vorgesehen, die Diskriminierung verbieten, insbesondere Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, d. h. zwischen Staatsangehörigen dieser Länder und EU-Bürgern. Allerdings gelten die

meisten rechtlichen Instrumente der EU, mithilfe der aktiv gegen Diskriminierung vorgegangen werden kann, für sie nicht.

Abbildung 7: Wahlrecht und politische Rechte

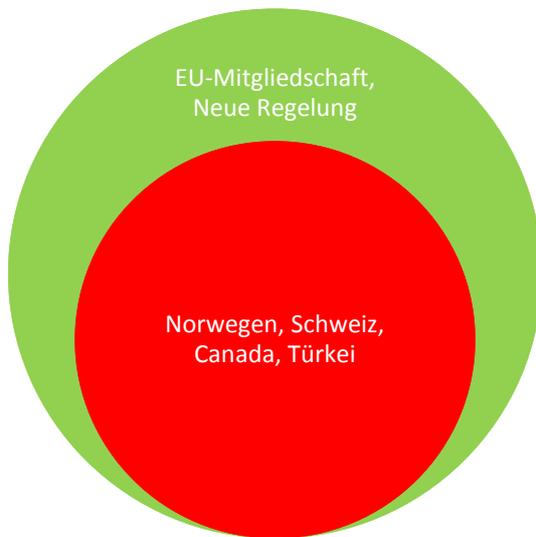
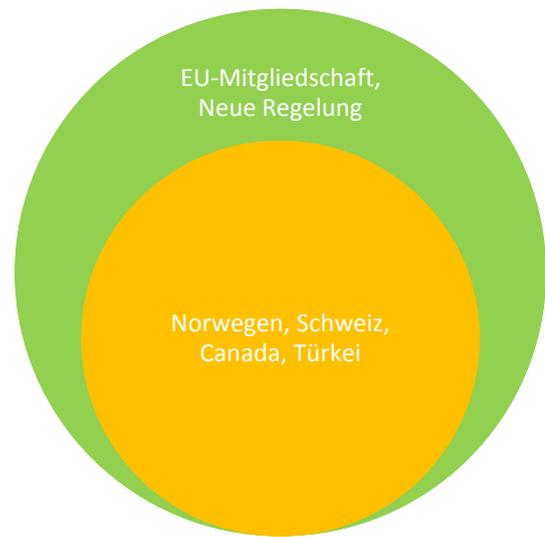


Abbildung 8: Zugang zu den EU-Institutionen



Das **Wahlrecht und politische Rechte** gelten vollumfänglich nur für EU-Mitglieder (darunter sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, für das EU-Parlament und lokale Wahlen, das Recht auf konsularischen Schutz eines anderen EU-Landes im Ausland, und die Teilnahme an Europäischen Bürgerinitiativen). Die ‚neue Regelung für das Vereinigte Königreich‘ hätte daran nichts geändert. In allen anderen Szenarien gilt kein einziges dieser Rechte für Staatsangehörige anderer Länder, und umgekehrt, da all diese Rechte an die EU-Staatsbürgerschaft gebunden sind.

Im Bezug auf das hier als „**Zugang zu EU-Institutionen**“ bezeichnete Recht geht es um das Recht der Bürger, mit den EU-Organen in Kontakt zu treten, z. Bsp. durch die Einreichung von Anträgen beim Europäischen Parlament, von Beschwerden bei der Europäischen Kommission, die Forderung von Zugang zu öffentlichen EU-Dokumenten, oder Schadensersatzforderungen beim Europäischen Bürgerbeauftragten – für den Fall, dass EU-Institutionen Misswirtschaft betrieben haben. Diese Rechte wären mit der ‚neuen Regelung für das Vereinigte Königreich‘ unangetastet geblieben. Darüber hinaus gelten diese Zugangsrechte auch für alle Bürger aus Nicht-EU-Staaten, sofern sie innerhalb der EU ansässig sind. Mit der Ausnahme des norwegischen Modells gewährt keine einzige andere Option den EU-Bürgern, die in der Schweiz, Kanada oder der Türkei leben, ein Recht auf Korrespondenz mit nationalen Institutionen.

## Schlussfolgerungen

Wie unsere Analyse zeigt gibt es keine „beste Alternative“ zur EU-Mitgliedschaft, in der alle EU-Rechte weiterhin wirksam würden, weder für die im Vereinigten Königreich lebenden EU-Bürger, noch für die Briten, die in einem anderen EU-Staat leben. In jedem einzelnen der behandelten Szenarien besitzen die unterschiedlichen Rechte zu unterschiedlichem Grade Gültigkeit. Während der Austrittsverhandlungen müssen folglich eine Reihe von Entscheidungen getroffen, und bestimmt werden, welche Rechte erhalten werden sollten. Allerdings sollte beachtet werden, dass diese Studie nur die existenten Abkommens-Modelle analysiert, die zwischen der EU und anderen Ländern geschlossen wurden. Es darf demnach nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Austrittsverhandlungen auch andere Vereinbarungen in Erwägung gezogen werden könnten. Während die „weicheren Brexit-Optionen“ mit der vollständigen oder fast-vollständigen Erhaltung der Freizügigkeitsrechte zum aktuellen Zeitpunkt nicht wirklich realistisch sind, sollte sich dennoch darum bemüht werden, die – erworbenen – Rechte jener EU-Bürger zu schützen, die bereits im Vereinigten Königreich leben, und jene Briten, die in anderen EU-Staaten angesiedelt sind. Für sie ist die gegenwärtige rechtliche Unsicherheit groß, und der Schutz ihrer Rechte von großer Bedeutung. Darüber hinaus sollte auch besprochen werden, wie Mobilität und Austausch zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinfacht werden kann, zumal die Freizügigkeit sowohl von EU-Bürgern als auch Briten noch immer als positivste Errungenschaft der EU angesehen wird<sup>4</sup>.

Letztlich ist aber vor allem eines wichtig: Egal welche Entscheidungen am Ende getroffen werden, sie sollten in enger Abstimmung mit Bürgern, Sozialpartnern und gewählten Vertretern gemacht werden. Wichtig ist, dass nicht allein Regierungskräfte entscheiden, die sich nicht genügend um die Belange derer sorgen, für die wirklich viel auf dem Spiel steht: Die Bürger Europas.

## Zugang zu EU-Förderungen: Wesentliche Ergebnisse

Der zweite Teil dieser Studie nimmt die Folgen des Brexit für den Zugang zu EU-Förderungen unter die Lupe, und insbesondere für im Vereinigten Königreich ansässige Einrichtungen. Dafür werden all die zuvor besprochenen Szenarien herangezogen, und zwei weitere hinzugefügt. Das erste zusätzliche Szenario betrifft die EU- Nachbarschaftsländer, die in Bezug auf den Zugang zu EU-Fördermitteln eine privilegierte Stellung einnehmen, wenn man sie mit anderen Regionen der Welt vergleicht. Das liegt vor allem an ihrer geografischen Nähe zur EU. Das zweite zusätzliche Szenario betrifft die Entwicklungs- und Kooperationsprogramme, von denen vor allem Entwicklungsländer profitieren.

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission (2016), „Öffentliche Meinung in der Europäischen Union“, *Standard Eurobarometer* 86, Herbst 2016, S.25. Online in englischer Sprache verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/76422>.

Unserer Analyse zufolge zeigt sich, dass der Brexit keine dramatischen Folgen auf den Zugang zu EU-Fördermitteln haben wird, wenn das Vereinigte Königreich sich dazu bereit erklärt, sich am EU-Haushalt zu beteiligen. Nur so kann es die Mitgliedschaft seiner Organisationen und Bürger in den unterschiedlichen Förderprogrammen aufrechterhalten. Erreicht werden könnte dies durch ein umfassendes Abkommen, durch welches das Vereinigte Königreich seine Beteiligung an den meisten EU-Programmen sichern würde, oder – ersatzweise – durch einen Grundstock bilateraler Vereinbarungen mit der EU, welche die Einzelprogramme berücksichtigen. Die einzigen EU-Förderprogramme, aus denen das Vereinigte Königreich nach dem Brexit automatisch ausgeschlossen würde, wären die Finanzierungsprogramme des europäischen Struktur- und Investitionsfonds, sowie die Fördermittel der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik, die nur für EU-Mitgliedsstaaten zugänglich sind. Nichtsdestotrotz zeigt das jüngste Schweizer Beispiel des Referendums zu Einwanderungskontrollen für EU-Migranten, dass Freizügigkeitsrechte durchaus eingeschränkt, oder gar gänzlich abgeschafft werden können. Dies würde bedeuten, dass britische Organisationen auf einige Förderprogramme nicht mehr den gleichen Anspruch haben würden wie derzeit.

Ganz gleich welche Vereinbarungen getroffen werden: Es ist im Interesse beider – sowohl dem Vereinigten Königreich als auch der EU–, die Beteiligung am EU-Haushalt aufrechtzuerhalten. Dann würden in Großbritannien ansässige Einrichtungen auch in Zukunft an EU-Projekten in ganz Europa teilnehmen können.

Zusätzliche Informationen zu den unterschiedlichen Beteiligungsmodellen an EU-Förderprogrammen können in der vollständigen Studie nachgelesen werden.



Über acht Monate nach dem britischen EU-Referendum ist noch immer nicht klar, wie genau sich die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestalten werden. Während etliche Analysen die wirtschaftlichen Konsequenzen des Brexit unter die Lupe genommen haben, gibt es noch immer keine sorgfältige Studie zu den Folgen für die Rechte der fast 4,5 Millionen EU-Bürger, die direkt vom Brexit betroffen sind, d. h. all jene EU-Bürger, die derzeit im Vereinigten Königreich leben, sowie jene Briten, die in einem anderen EU-Staat ihren Wohnsitz haben. Die folgende Untersuchung will demnach beleuchten, wie sich der Brexit auf die Bürgerrechte auswirken könnte, damit ein jeder die für ihn bestmögliche Option leichter identifizieren kann. Auf diesem Wege soll deutlicher werden, auf welche politischen Vertreter vor und während der Brexit-Verhandlungen Einfluss ausgeübt werden sollte.

